

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 1971

betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Japans über den Handel mit Baumwollspinnstoffen

(72/212/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß vom 6. Februar 1970 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bilaterale Verhandlungen mit einer Reihe interessierter Drittländer im Rahmen der Erneuerung des langfristigen Übereinkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen zu führen.

Es wurde ein Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Japans ausgearbeitet, der ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis darstellt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden mit der Regierung Japans ein Abkommen

über den Handel mit Baumwollspinnstoffen und die dazugehörigen Briefwechsel abgeschlossen.

Der Wortlaut dieses Abkommens und der Briefwechsel sind diesem Beschluß als Anhang beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur Unterzeichnung der in Artikel 1 genannten Texte befugt ist, und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Japans
über den Handel mit Baumwollspinnstoffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG JAPANS

andererseits,

IN DEM WUNSCH, die geordnete Entwicklung des Handels mit Baumwollspinnstoffen zwischen Japan und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt, gemäß den Bestimmungen des langfristigen Übereinkommens über den internationalen Handel mit Baumwollspinnstoffen, im folgenden „Genfer Übereinkommen“ genannt, insbesondere gemäß Artikel 4, sicherzustellen,

SIND im Geiste gegenseitiger Zusammenarbeit WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das vorliegende Abkommen gilt für die im Anhang aufgeführten Baumwollspinnstoffe mit Ursprung in und Herkunft aus Japan.

Artikel 2

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, während der Laufzeit des Abkommens und gemäß den Bestimmungen des Abkommens und der dazugehörigen Anhänge keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen einzuführen und die Anwendung der zur Zeit geltenden mengenmäßigen Beschränkungen auszusetzen; sie verzichtet auf eine Inanspruchnahme von Artikel 3 des Genfer Übereinkommens, sofern die Einfuhren von Baumwollspinnstoffen mit Ursprung in und Herkunft aus Japan in die Gemeinschaft die vereinbarten Mengen nicht übersteigen.

Die Regierung Japans verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Höchstmengen zu treffen und mit der Gemeinschaft bei der Anwendung der zu diesem Zweck als notwendig erkannten Maßnahmen zusammenzuarbeiten.

*Artikel 3*a) **Höchstmenge insgesamt**

Die jährliche Gesamtmenge wird für die Laufzeit des Abkommens auf insgesamt 12 745 metrische Tonnen festgesetzt.

b) **Höchstmengen je Hauptgruppe**

Die jährlichen Gesamtmengen werden wie folgt auf die beiden nachstehend genannten Hauptgruppen von Erzeugnissen aufgeteilt:

	<i>metrische Tonnen</i>
<i>Hauptgruppe I</i>	
Baumwollgewebe, roh oder gebleicht, auch merzerisiert	5 910
<i>Hauptgruppe II</i>	
Andere Baumwollgewebe, Konfektionsartikel und sonstige Baumwollartikel	6 835

c) **Spezifische Höchstmengen**

Innerhalb der einzelnen Höchstmengen für die unter Buchstabe b) genannten Hauptgruppen können an Hand der Warenliste im Anhang zum Abkommen spezifische Höchstmengen vereinbart werden, um eine übermäßige Konzentration des Handels auf bestimmte Waren zu verhindern.

Sollte die Gemeinschaft in einem der Vertragsjahre eine rasche und umfangreiche Zunahme der Einfuhr bestimmter Waren, für die keine spezifischen Höchstmengen festgesetzt worden sind, feststellen, so kann sie die Festsetzung einer solchen spezifischen Höchstmenge beantragen. In diesem Fall werden zwischen

den beiden Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen zur Vereinbarung der spezifischen Höchstmenge für die betreffende Ware eingeleitet.

Artikel 4

(1) Eine Übertragung von der Hauptgruppe II auf die Hauptgruppe I kann bis zu 10 % der für die Hauptgruppe II festgesetzten Mengen vorgenommen werden.

Wird eine spezifische Höchstmenge nicht ausgeschöpft, so können die verbleibenden Mengen auf eine andere spezifische Höchstmenge bis zu 10 % dieser Höchstmenge übertragen werden.

Werden die spezifischen Höchstmengen nicht ausgeschöpft, so können die verbleibenden Mengen innerhalb der Gruppe für andere Waren verwendet werden, für die keine spezifischen Höchstmengen festgesetzt worden sind.

(2) Werden innerhalb eines Vertragsjahres die Höchstmengen einer der beiden Hauptgruppen nicht ausgeschöpft, so können die verbleibenden Mengen während des folgenden Vertragsjahres auf die Höchstmenge übertragen werden, sofern sie nicht anderweitig übertragen worden sind.

Werden die spezifischen Höchstmengen nicht ausgeschöpft, so können die verbleibenden Mengen während des folgenden Vertragsjahres auf die gleichen spezifischen Höchstmengen bis zu 10 % dieser Höchstmenge übertragen werden, sofern sie nicht anderweitig übertragen worden sind.

(3) Bis zu 10 % der vereinbarten Höchstmengen werden im Vorgriff Lieferungen auf die Höchstmenge des folgenden Vertragsjahres genehmigt, wenn die Regierung Japans rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellt; jedoch wird sich die Regierung Japans darum bemühen, daß die Ausfuhren von Baumwollspinnstoffen aller Gruppen, insbesondere unter Berücksichtigung der saisonalen Faktoren, während der einzelnen Vertragsjahre möglichst gleichmäßig gestaffelt sind. Die im voraus gelieferten Mengen werden von den Höchstmengen des folgenden Vertragsjahres abgezogen.

Artikel 5

Die beiden Vertragsparteien kommen überein, daß die Verwaltung der im Abkommen vorgesehenen Höchstmengen nach dem System der Kontrolle und Gegenkontrolle erfolgt.

Artikel 6

Die beiden Vertragsparteien kommen überein, alle Informationen über die Ausfuhren von Baumwollspinnstoffen aus Japan nach der Gemeinschaft sowie die entsprechenden Einfuhren der Gemeinschaft auszutauschen. Beide Vertragsparteien verwenden zur Durchführung des Abkommens die ihnen zur Verfügung stehende Klassifizierung und arbeiten zusammen, um den Vergleich der erteilten Informationen zu erleichtern.

Artikel 7

Sollte die Gemeinschaft der Regierung Japans mitteilen, daß im Verlauf der Anwendung des Abkommens Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen zwischen den Importeuren der Gemeinschaft und ihren Lieferanten in Japan aufgetreten sind, so konsultieren sich die beiden Vertragsparteien, um die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Aufrechterhaltung dieser Handelsbeziehungen zu treffen.

Artikel 8

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, sich auf Antrag einer der beiden Parteien mindestens einmal jährlich in allen Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zu konsultieren.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt ab 1. Oktober 1970 für eine Laufzeit von drei Jahren.

Beide Vertragsparteien können das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 120 Tagen zum Ende eines jeden Vertragsjahres kündigen. In diesem Fall endet das Abkommen mit Ablauf des betreffenden Vertragsjahres.

Der Anhang ist integraler Bestandteil des Abkommens.

Artikel 10

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und japanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG

LISTE DER IN ARTIKEL 1 DES ABKOMMENS
GENANNTEN BAUMWOLLSPINNSTOFFE

Hauptgruppe	Gruppe	Warenbezeichnung
HAUPTGRUPPE I		GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH ODER GEBLEICHT, AUCH MERZERISIERT
	B	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH
	B 1	Schlingengewebe (Frottiergewebe)
	B 2	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtshundertteilen
	B 3	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g, jedoch nicht mehr als 130 g, und einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch nicht mehr als 165 cm, ausschließlich aus Garn mit einer metrischen Nummer von weniger als 55 000 m je kg (Nr. 32 englisch)
	B 4	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht bis zu 130 g, ausgenommen die unter B 3 aufgeführten Gewebe
	B 5	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g, jedoch nicht mehr als 200 g, und einer Breite von mindestens 85 und höchstens 115 cm
	B 6	Andere Gewebe als Drehergewebe und Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g, jedoch nicht mehr als 200 g, und einer Breite von mehr als 115 cm
	B 7	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr und einer Breite von 85 cm oder mehr, mit anderer als Leinwandbindung
	B 8	Andere Gewebe
HAUPTGRUPPE II	C	BAUMWOLLGEWEBE, ANDERE ALS ROHE
	C 1	Gebleicht, auch merzerisiert
	C 2	Drehergewebe, andere als rohe oder gebleichte

Hauptgruppe	Gruppe	Warenbezeichnung
	C 3	Schlingengewebe (Frottiergewebe), andere als rohe oder gebleichte
	C 4	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Tarifnummern 55.08 und 58.05
	C 5	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), gefärbt
	C 6	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), bedruckt
	C 7	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus verschiedenfarbigen Garnen hergestellt
	D	HAUSHALTSWAREN AUS BAUMWOLLE EINFACHER FERTIGSTELLUNG
	D 1	Bettwäsche
	D 2	Tischwäsche
	D 3	Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Frottiergewebe
	D 4	Andere Haushaltswaren
	E	BEKLEIDUNG AUS BAUMWOLLE
	E 1	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
	E 2	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
	E 3	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert. Andere Artikel als Meterware, aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken
	E 4	Hosen und Kniehosen aus Geweben, für Männer und Knaben
	E 5	Andere Oberkleidung aus Geweben, für Männer und Knaben
	E 6	Oberkleidung aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
	E 7	Hemden und Hemdeinsätze aus Geweben, für Männer und Knaben
	E 8	Andere Unterkleidung aus Geweben, für Männer und Knaben
	E 9	Unterkleidung aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
	E 10	Taschentücher und Ziertaschentücher
	E 11	Andere Bekleidung und Bekleidungszubehör
	F	VERSCHIEDENE GEWEBE UND KONFEKTIONIERTES WAREN AUS BAUMWOLLE
	F 1	Decken
	F 2	Scheuertücher, Spüllappen, Reinigungstücher und dergleichen
	F 3	Luftmatratzen
	F 4	Andere

Schreiben Nr. 1 — 1. Hinweis auf Artikel 1 des langfristigen Übereinkommens von Genf (keine Schädigung)

2. Liberalisierungsstand und 105-%-Klausel

Schreiben Nr. 2 — Geltungsbereich

Schreiben Nr. 3 — 1. Wiederausfuhr

2. Transit (freier Warenverkehr)

Schreiben Nr. 4 — Tariflicher Vergleichsschlüssel

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geführt haben, beehre ich mich zu bestätigen, daß die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen sind:

1. Die Gemeinschaft stellt fest, daß dieses Abkommen im Rahmen des Genfer Übereinkommens geschlossen wird. Seine besonderen Bestimmungen sollen daher die spezifischen Probleme im Bereich der Baumwollspinnstoffe lösen und greifen in keiner Weise der Lösung von Problemen vor, die sich in anderen Bereichen stellen könnten.
2. Keine Bestimmung des Abkommens darf als Beeinträchtigung des zur Zeit in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Japan bestehenden Liberalisierungsstandes für Baumwollspinnstoffe ausgelegt werden.
3. Wie vereinbart, wird die Gemeinschaft die Festsetzung einer spezifischen Höchstmenge auf Grund von Artikel 3 Buchstabe c) des Abkommens nur dann beantragen, wenn eine rasche und umfangreiche Zunahme der Lieferungen der genannten Waren eine Marktstörung auslöst oder auszulösen droht.

Bis die Ergebnisse der in diesem Artikel vorgesehenen Konsultationen vorliegen, wird die Regierung Japans die Ausfuhr der betreffenden Waren vom Antragsdatum ab auf einer Höhe halten, die pro rata temporis 105 % der Ausfuhren entspricht, die während des letzten Zwölfmonatszeitraums, für den statistische Angaben vorliegen, getätigt worden sind.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Seiner Exzellenz

Herrn Isao ABE

Leiter der Mission Japans
bei den Europäischen Gemeinschaften

*Übersetzung**Schreiben Nr. 1*

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage, das nachstehenden Inhalt hat, zu bestätigen:

„Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geführt haben, beehre ich mich zu bestätigen, daß die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen sind:

1. Die Gemeinschaft stellt fest, daß dieses Abkommen im Rahmen des Genfer Übereinkommens geschlossen wird. Seine besonderen Bestimmungen sollen daher die spezifischen Probleme im Bereich der Baumwollspinnstoffe lösen und greifen in keiner Weise der Lösung von Problemen vor, die sich in anderen Bereichen stellen könnten.
2. Keine Bestimmung des Abkommens darf als Beeinträchtigung des zur Zeit in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Japan bestehenden Liberalisierungsstandes für Baumwollspinnstoffe ausgelegt werden.
3. Wie vereinbart, wird die Gemeinschaft die Festsetzung einer spezifischen Höchstmenge auf Grund von Artikel 3 Buchstabe c) des Abkommens nur dann beantragen, wenn eine rasche und umfangreiche Zunahme der Lieferungen der genannten Waren eine Marktstörung auslöst oder auszulösen droht.

Bis die Ergebnisse der in diesem Artikel vorgesehenen Konsultationen vorliegen, wird die Regierung Japans die Ausfuhr der betreffenden Waren vom Antragsdatum ab auf einer Höhe halten, die pro rata temporis 105 % der Ausfuhren entspricht, die während des letzten Zwölfmonatszeitraums, für den statistische Angaben vorliegen, getätigt worden sind.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.“

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung Japans mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Mission Japans
bei den Europäischen Gemeinschaften*

Herrn

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geführt haben, beehre ich mich zu bestätigen, daß die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen sind:

Benelux

Im Falle des Königreichs der Niederlande gilt dieses Abkommen nur für das in Europa gelegene Hoheitsgebiet des Königreichs.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Seiner Exzellenz

Herrn Isao ABE

Leiter der Mission Japans
bei den Europäischen Gemeinschaften

*Übersetzung**Schreiben Nr. 2*

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tag, das nachstehenden Inhalt hat, zu bestätigen:

„Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geführt haben, beehre ich mich zu bestätigen, daß die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen sind:

Benelux

Im Falle des Königreichs der Niederlande gilt dieses Abkommen nur für das in Europa gelegene Hoheitsgebiet des Königreichs.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.“

Ich darf Ihnen ferner bestätigen, daß die Regierung Japans mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Mission Japans
bei den Europäischen Gemeinschaften*

Herrn

Schreiben Nr. 3

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geführt haben, beehre ich mich zu bestätigen, daß die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen sind:

1. Alle Ausfuhren nach der Gemeinschaft sind auf die vereinbarten Höchstmengen anzurechnen. Falls nach Verarbeitung zusätzlicher Bedarf für die Wiederausfuhr nach dritten Ländern besteht, können die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besondere Einfuhrgenehmigungen erteilen, für die entsprechende Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden, ohne daß diese Mengen auf die vereinbarten Höchstmengen angerechnet werden.

Die Kommission wird die Regierung Japans hiervon vierteljährlich in Kenntnis setzen.

2. Das Abkommen beeinträchtigt in keiner Weise den freien Warenverkehr der Händler der Länder der Gemeinschaft mit dritten Ländern in seiner bisherigen Form.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für Transitgeschäfte als auch für Geschäfte mit Waren, die das Zollhoheitsgebiet der Gemeinschaft nicht berühren.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Seiner Exzellenz

Herrn Isao ABE

Leiter der Mission Japans
bei den Europäischen Gemeinschaften

*Übersetzung**Schreiben Nr. 3*

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage, das nachstehenden Inhalt hat, zu bestätigen:

„Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geführt haben, beehre ich mich zu bestätigen, daß die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen sind:

1. Alle Ausfuhren nach der Gemeinschaft sind auf die vereinbarten Höchstmengen anzurechnen. Falls nach Verarbeitung zusätzlicher Bedarf für die Wiederausfuhr nach dritten Ländern besteht, können die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besondere Einfuhrgenehmigungen erteilen, für die entsprechende Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden, ohne daß diese Mengen auf die vereinbarten Höchstmengen angerechnet werden.

Die Kommission wird die Regierung Japans hiervon vierteljährlich in Kenntnis setzen.

2. Das Abkommen beeinträchtigt in keiner Weise den freien Warenverkehr der Händler der Länder der Gemeinschaft mit dritten Ländern in seiner bisherigen Form.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für Transitgeschäfte als auch für Geschäfte mit Waren, die das Zollhoheitsgebiet der Gemeinschaft nicht berühren.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.“

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung Japans mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Mission Japans
bei den Europäischen Gemeinschaften*

Herrn

Schreiben Nr. 4

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geführt haben, beehre ich mich zu bestätigen, daß die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen sind:

Der Schlüssel für den Vergleich der unter Artikel 1 des Abkommens fallenden Baumwollspinnstoffe mit der entsprechenden Liste der NIMEXE-Tarifnummern wird von den Sachverständigen der beiden Vertragsparteien so bald wie möglich erstellt.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Seiner Exzellenz

Herrn Isao ABE

Leiter der Mission Japans
bei den Europäischen Gemeinschaften

*Übersetzung**Schreiben Nr. 4*

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage, das nachstehenden Inhalt hat, zu bestätigen:

„Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung Japans und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geführt haben, beehre ich mich zu bestätigen, daß die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen sind:

Der Schlüssel für den Vergleich der unter Artikel 1 des Abkommens fallenden Baumwollspinnstoffe mit der entsprechenden Liste der NIMEXE-Tarifnummern wird von den Sachverständigen der beiden Vertragsparteien so bald wie möglich erstellt.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß Ihre Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.“

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung Japans mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter der Mission Japans
bei den Europäischen Gemeinschaften*

Herrn